

Richtlinie zur Förderung von sozialen Einrichtungen im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen



Inhalt:

1. Grundsatz
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragsberechtigte
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Verfahren
7. Schlussvorschrift
8. Inkrafttreten

1. Grundsatz

Der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gewährt nach Beschlussfassung durch den Sozialausschuss des Kreistages Zuwendungen für soziale Zwecke im Rahmen dieser Förderrichtlinie.

Ziel der Zuwendung ist es, nicht abgedeckte Kosten bei der Erfüllung sozialer Aufgaben auszugleichen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet der Sozialausschuss im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten und verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind nachrangig zu bereits bestehenden Regelungen des Landkreises sowie vorrangiger gesetzlicher Regelungen.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Sach- und Personalkosten der Antragsberechtigten (institutionelle Förderung), sowie sonstiger Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Projekt eines Antragsberechtigten (Projektförderung) entstehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und
- Gemeinnützig im Sozialbereich tätige Vereine,

die im Landkreis ihren Sitz haben oder eine Außenstelle unterhalten.

Als weitere Voraussetzung muss die Tätigkeit darauf ausgerichtet sein, einen nicht unerheblichen Personenkreis mit Wohnsitz im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen zu unterstützen und zu fördern. Die Unterstützung bzw. Förderung muss grds. allen Bürgern des Landkreises oder zumindest einer der kreisangehörigen Gemeinden zur Verfügung stehen.

Die Tätigkeit muss gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im sozialen Bereich erfüllen, die in engem Zusammenhang mit dem Vollzug der Sozialgesetzbücher stehen.

In Ausnahmefällen können auch Projekte oder Institutionen, die durch den Sozialausschuss als außergewöhnlich wichtig beurteilt werden, gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung setzt voraus, dass ein nachvollziehbarer Bedarf für ein Projekt bzw. für eine Institution besteht, die Aufgabe nicht bereits vom Landkreis übernommen wird und die den Bedarf öffentlicher Mittel rechtfertigt.

Der Zuwendungsempfänger muss nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach seiner Finanzkraft eine angemessene Eigenleistung für ein Projekt erbringen und einen Jahresfehlbetrag nachweisen.

Des Weiteren muss er die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, sowie die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachweisen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Vertretern der Gremien des Landkreises oder Bediensteten des Landratsamtes jederzeit den Besuch der Einrichtung zu gestatten.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung oder zur institutionellen Förderung gewährt.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrags (siehe Anlage), der in der Regel bis zum 30.06. des Vorjahres beim Landratsamt zu stellen ist. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten und einen konkreten Zuschussbetrag benennen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Antragstellung bis 30.04. des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wird, anerkannt werden.

Verspätet eingereichte oder unbestimmte Anträge werden nicht automatisch als Anträge für das Folgejahr gewertet.

Der Umfang der Antragsangaben wird im Einzelfall zur vollständigen Beurteilung der beantragten Leistungen festgelegt.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- bei institutioneller Förderung ein Haushalts - oder Wirtschaftsplan für das entsprechende Jahr
- bei Projektförderung ein Finanzierungsplan
- Jahresabschluss des Vorjahres
- Zahl der unterstützten Personen aus dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Zuschüsse, die bei anderen Stellen beantragt (und ggf. bewilligt) wurden, sind gesondert aufzuführen.

6.2. Bewilligungsverfahren

Der Sozialausschuss des Kreistages des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen beschließt über die Höhe der Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Anträge, die nicht die Voraussetzungen unter 4. und 6.1. erfüllen, werden unmittelbar von der im Landratsamt zuständigen Stelle abgelehnt

6.3. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist bei der institutionellen Förderung spätestens bis zum 30.06. des auf die Zuwendung folgenden Haushaltsjahres und bei der Projektförderung innerhalb eines Monats nach Ende der Maßnahme einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die wesentlichen Verwendungspositionen und das erreichte Ziel der Maßnahme in kurzer sachlicher Form zu erläutern.

Bei der Projektförderung sind im zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen und Ausgaben für das Projekt auszuweisen.

Bei der institutionellen Förderung besteht der zahlenmäßige Nachweis aus der Jahresrechnung/Jahresabschluss.

6.4. Rückforderung von Zuwendungen

Ergibt sich nach Erlass des Zuwendungsbescheids, dass eine Fördervoraussetzung nicht erfüllt war, wird die gewährte Zuwendung zurückgefordert.

Das gleiche gilt für Zuwendungen, für die der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der unter 6.3. genannten Fristen vorgelegt wird.

7. Schlussvorschrift

Rechtliche und gesetzliche Vorgaben bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 11.11.2010

Roland Weigert
Landrat